

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

 № 23.

 München, den 25. Juni 1889.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 18. Juni 1889, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr. — Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Weiland Ihrer Majestät der hochseligen Königin-Mutter Marie von Bayern betr. — Hofdienst-Nachricht. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen. — Postitel-Berleibung. — königlich Belgisches Consulat in München. — Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches. — Berichtigungen.

Nr. 2599II.

Bekanntmachung, den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes betr.

K. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Bahnstrecke Lands hut—Neumarkt a/M. seit dem 1. Juni ds. Js. als Vollbahn betrieben wird, wird die Bekanntmachung vom 30. September 1883 Nr. 3494II (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 428), durch welche diese Bahnstrecke unter die Bahnen untergeordneter Bedeutung eingereiht wurde, hiemit aufgehoben und findet auf dieselbe das Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Bayerns vom 29. März 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73 ff.) Anwendung.

München, den 18. Juni 1889.

Schr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:

Statt dessen:

Der k. Ministerialrath Oswald.